



**Radsportverein  
Nassovia Wanderlust 1896 e.V.**

# Satzung



Kaltmühle 41  
60439 Frankfurt

[www.rsv-heddernheim.de](http://www.rsv-heddernheim.de)

§ 1 **Name und Sitz**

1. Radsportverein Nassovia – Wanderlust 1896 e.V. Frankfurt am Main –Heddernheim
2. Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Radsportverein Nassovia-Wanderlust 1896 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert den Radsport nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von politischen, rassischen, konfessionellen oder beruflichen Gesichtspunkten.
3. Der Verein ist Mitglied im :
  - a. Landessportbund Hessen e. V.
  - b. Hessischen Radfahrerverband e. V.
  - c. Bund Deutscher Radfahrer e. V.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluß des Vorstands im Rahmen des §3 Nummer 26 a ESTG ( Übungsleiterpauschale ) honoriert werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder :
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Jugendmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Verein zu unterstützen und die Satzung des Vereines anerkennen.
3. Die Aufnahme von Jugendmitglieder richtet sich nach den Richtlinien des Landessportbundes Hessen e. V..
4. Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung Mitglieder und auch vereinsfremde Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
2. Minderjährige müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Genehmigung eines Elternteiles oder des Vormundes vorlegen.
3. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.
4. Die Aufnahme kann, unter Ausschluß von politischen, rassistischen, konfessionellen oder beruflichen Gründen, ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes und der Bezahlung der Aufnahmegebühr.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet :

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende ein Halbjahres zulässig ist und spätestens zum 15. Mai oder 15. November zu erfolgen hat.
3. durch Ausschluß (siehe §11 Ziffer 2 a-d)

## **§ 8 Rechte des Mitgliedes**

1. Ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wählbar.
4. Minderjährige besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
5. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche, durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen im Rahmen der jeweils gültigen Sport- und Hausordnungen zu benutzen.
6. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

## **§ 9 Pflichten des Mitgliedes**

Das Mitglied ist verpflichtet :

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen das Vereinseigentum den Anforderungen entsprechend schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Aufnahmegebühr und Beitrag werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für etwaige Umlagen usw, muß die Genehmigung der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Der Beitrag wird jährlich 1. Quartal durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 11 Strafen**

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar :
  - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
  - b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
  - c. wegen Nichtbeachtens von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - d. wegen Beitragsrückstand von über 12 Monaten, nachdem vorher zu Lasten des Mitgliedes eine schriftliche Mahnung per Einschreiben zugesendet wurde
3. Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen oder Ehrenmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit 3/5 Mehrheit
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung zu. Der Vorstand muß dann innerhalb eines weiteren Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, deren Entscheidung mit einfacher Mehrheit endgültig ist. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche in seiner Verwahrung befindliche vereinseigene Gegenstände, dem Vorstand zu übergeben.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, das heißt, spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich bis Ende März stattgefunden haben.
4. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten :
  - a. Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte.
  - b. Bericht der Kassenprüfer.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Neuwahlen des Vorstandes.
  - e. Neuwahlen der Kassenprüfer.
  - f. Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
5. a. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder, bei einem Ausschlußverfahren durch Einlegen einer Berufung verlangt wird.

- b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.  
Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 9. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich (Geheime Wahl).
- 10. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 11. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ersatzpersonen, durch den Vorstand zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuß gehören ferner der 1. Vorsitzende, oder in dessen Verhinderung, ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied an.
- 12. Der Wahlausschuß ist stimmberechtigt und kann zur Wahl anstehen
- 13. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlausschuß ausdrücklich dem Schriftführer im Protokoll zu bestätigen.
- 14. Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Jugendwart
  - f. dem Radsportfachwart
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, einen erweiterten Vorstand zu benennen.
- 3. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorliegender schriftlicher Erklärung kann auch ein abwesendes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- 5. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, daß den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung ( Ehrenamtszuschale ) gezahlt wird.
- 6. Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7. Bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

8. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der 2 Jahre aus, wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Neuwahl bestimmt.
11. Ein Vereinsmitglied kann im Vorstand auf zwei Ämter gewählt werden und diese erfüllen. Ausgenommen ist eine Ämterhäufung unter Punkt 3 (Vorstand im Sinne des BGB).

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
3. Kassenprüfer dürfen nur ein Jahr zusammen arbeiten, dann muß einer ausscheiden. Er kann nach einmaligem Aussetzen wieder gewählt werden.

## **§ 16 Sportabteilung**

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt.
2. Jede Abteilung wird von dem Fachwart der betreffenden Sportart geleitet
3. Dem Fachwart obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen

## **§ 17 Jugendabteilung**

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefaßt, bilden die Jugendabteilung.
2. Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung.
3. Jede Jugendgruppe soll von einem von ihr gewählten Jugendvertreter, der die Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden.
4. Alle minderjährigen Mitglieder sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereines.

## **§ 18 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes und auch einer vereinsfremden Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied möglich.  
Für den Beschluß ist eine 4/5 Mehrheit der anwesender stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
3. Ordentliche Mitglieder und auch vereinsfremden Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Ehrenvorsitzender kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender auf Beschluß des gesamten Vorstandes mit 4/5 Mehrheit werden.
5. Der Ehrenvorsitzende kann beratend im Vorstand mitwirken und an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## § 19 **Haftung**

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB

## § 20 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter 10 herabsinkt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

## § 21 **Datenschutz**

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.



Diese Satzung beinhaltet die Satzung vom 11. März 1984 mit den Änderungen vom 09. Juli 2009 und 06.04 2018

Frankfurt am Main den 06.04. 2018

.....  
Frank Müller  
1.Vorsitzender

.....  
Karl Graf  
2.Vorsitzender

.....  
Willy Pflüger  
Kassierer